

TOP 1

Überarbeitung der Richtlinien Kindertagespflege
zum 01.09.2025;

Gutachtliche Empfehlung

- Jährliche Überarbeitung der Richtlinien
- Zuletzt Beschluss im JHA am 08.07.2024
- Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages für die Kindertagespflege - Eingang per Mail am 14.08.2025
- Anpassungen aufgrund von:
 - Gesetzesänderungen,
 - fachlichen Auskünften des StMAS und des Bayerischen Landesjugendamtes,
 - angepassten Förderbeträgen (Basiswert nach BayKiBiG)
- Empfehlungen gelten als Orientierungshilfe und stellen keine Verpflichtung dar, diese in allen Punkten umzusetzen
- Neuausrichtung in der Ersatzbetreuung

Gegenüberstellung der Richtlinien in den Fassungen vom 01.09.2024 und 01.09.2025

3.1 Fördervoraussetzungen

Fassung Richtlinien 01.09.2024

...für ein Kind mit durch den Bezirk festgestellter (drohender) Behinderung, wenn die Tagespflegeperson besonders geeignet ist sowie mindestens ein weiteres Kind ohne Behinderung und maximal 3 Kinder (in der Großtagespflege 7 Kinder) betreut werden.

Fassung Richtlinien 01.09.2025

...für ein Kind mit durch den Bezirk festgestellter (drohender) Behinderung, wenn die Tagespflegeperson besonders geeignet ist sowie mindestens ein weiteres Kind ohne Behinderung und maximal 3 Kinder (in der Großtagespflege 7 Kinder) betreut werden.

Neu wird ergänzt:

Die Festlegung der individuell notwendigen Qualifizierung bzw. die Prüfung, ob eine Kindertagespflegeperson geeignet ist (§23 Abs. 1 SGB VIII), obliegt dem Fachdienst Kindertagespflege. Ebenso prüft und legt dieser fest, ob und wie viele Plätze freigehalten werden müssen.

3.1 Fördervoraussetzungen

Fassung Richtlinien 01.09.2024

Fassung Richtlinien 01.09.2025

Neu wird ergänzt:

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches wird generell eine Betreuungszeit von maximal 40 Stunden pro Woche gewährt.

Sollte der tatsächliche Bedarf höher sein, kann die Betreuungszeit auf bis zu 45 Stunden ausgedehnt werden, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht. Ein entsprechender Nachweis muss im Rahmen einer Bedarfsprüfung erbracht werden.

3.2 Eignung und Qualifizierung

Fassung Richtlinien 01.09.2024

Fassung Richtlinien 01.09.2025

Neu:

Die Kursgebühren können für einen erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungskurs erstattet werden, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kurses eine Pflegeerlaubnis im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der Stadt Kempten (Allgäu) erteilt wird.

Nicht wahrgenommene Fortbildungen sind bis spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres nachzuweisen und dem zuständigen Fachdienst vorzulegen. Für den nicht wahrgenommenen Fortbildungstag erhält die Tagespflegeperson (unabhängig von ihren Arbeitstagen) kein Tagespflegeentgelt. Bei fehlendem oder unzureichenderem Nachweis der Fortbildung fordert die Stadt Kempten (Allgäu) den gewährten Qualifizierungszuschlag rückwirkend für alle betreuten Kinder des betreffenden Kalenderjahres zurück (=Vorgabe StMAS)

3.3 Fördervoraussetzungen Großtagespflege

Fassung Richtlinien 01.09.2024

Fassung Richtlinien 01.09.2025

Neu:

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch einer Großtagespflege auf eine einrichtungsbezogene Förderung gegenüber der Gemeinde. Die Entscheidung obliegt der Stadt Kempten (Allgäu) im Einzelfall.

4.1 Laufende und einmalige Leistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen

Fassung Richtlinien 01.09.2024

Fassung Richtlinien 01.09.2025

4.1, Absatz 3

Häusliche Tagespflege
(Neu ausgeweitet) **und Großtagespflege nach Art. 20 BayKiBiG**

Aufgrund der Angemessenheit der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson nicht berechtigt, hierfür zusätzlich Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.

**4.1 Laufende und einmalige Leistungen für qualifizierte
Kindertagespflegepersonen**

Fassung Richtlinien 01.09.2024

4.1

Sachaufwandspauschale
325,00 EUR (Inklusionskinder
360,00 EUR)

Fassung Richtlinien 01.09.2025

4.1

Sachaufwandspauschale 340,00
EUR (Inklusionskinder 375,00
EUR)

Siehe Anlage 2

4.2 Übernahme von Beiträgen zur Unfall- und Sozialversicherungsleistungen

Fassung Richtlinien 01.09.2024

Die Höhe der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung muss jeweils zum Jahresbeginn nachgewiesen werden, damit eine monatliche Erstattung erfolgen kann.

Fassung Richtlinien 01.09.2025

Die Höhe der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung muss ~~jeweils zum Jahresbeginn~~ **bei Tätigkeitsbeginn als Kindertagespflegeperson** und jeweils zum Jahresbeginn nachgewiesen werden, damit eine monatliche Erstattung erfolgen kann. **Eine rückwirkende Übernahme ist nur für den vorhergehenden Monat möglich.**

4.4 Abwesenheitszeiten Kindertagespflegeperson

Fassung Richtlinien 01.09.2024

Da die Kindertagespflegepersonen selbständig tätig sind, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung in ihrem Krankheitsfall bzw. sonstiger Abwesenheit. Die Kürzung des Tagespflegeentgeltes erfolgt in diesen Fällen im Monat der Abwesenheit, soweit die Abwesenheitstage nicht als Schließtage im Belegplan eingetragen sind. Schließtage der Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich mit den Eltern abzustimmen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Kindertagespflegeentgelts im Umfang von bis zu 25 Tagen (Schließtage) pro Betreuungsjahr abgesehen.

Die Berechnung der Schließtage erfolgt anteilig ab dem Monat der Aufnahme des Kindes. Nicht verbrauchte Tage können nicht in das neue Betreuungsjahr übernommen werden.

Fassung Richtlinien 01.09.2025

Für die häusliche Kindertagespflege sowie für die Großtagespflegestellen gilt:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Kindertagespflegeentgelts im Umfang von bis zu 25 Tagen (Schließtage) pro Betreuungsjahr abgesehen.

Die Berechnung der Schließtage erfolgt anteilig ab dem Monat der Aufnahme des Kindes. Nicht verbrauchte Tage können nicht in das neue Betreuungsjahr übernommen werden.

Für die häusliche Kindertagespflege gilt außerdem:

Da die Kindertagespflegepersonen selbständig tätig sind, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung in ihrem Krankheitsfall bzw. sonstiger Abwesenheit. Die Kürzung des Tagespflegeentgelts erfolgt in diesen Fällen im Monat der Abwesenheit, soweit die Abwesenheitstage nicht als Schließtage im Belegplan eingetragen sind. Schließtage der Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich mit den Eltern abzustimmen.

Für die Großtagespflegestellen gilt außerdem:

Schließtage (Abwesenheit der Kindertagespflegeperson ohne Ersatzbetreuung) sind grundsätzlich mit den Eltern abzustimmen.

7. Ersatzbetreuung

Fassung Richtlinien 01.09.2024

Gem. Art. 20 Satz 2 BayKiBiG i. V. m. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Eine Ersatzbetreuung soll entweder angegliedert an eine Kindertageseinrichtung oder in einer anderen adäquaten Form stattfinden.

Die Stadt Kempten (Allgäu) hat 2024 die Ersatzbetreuung für die häusliche Tagespflege in Form eines Tageskindertreffs „Wirbelwind“ im Pfarrheim Mariä Himmelfahrt, Friedrich-Ebert-Str. 4, 87437 Kempten eröffnet. Mit einer Erzieherin können bis zu 5 Ersatzbetreuungsplätze und 5 feste Kindertagespflegeplätze genutzt werden. Das Konzept für die Ersatzbetreuung in den GTP-Stellen wird 2024 erarbeitet. Bis die dauerhafte Organisation der Ersatzbetreuung für die Großtagespflegestellen durch die Stadt Kempten (Allgäu) erfolgt, bietet die Stadt Kempten (Allgäu) ein unterstützendes Finanzierungsangebot von 538,00 € monatlich an. In diesem Fall wird das Tagespflegeentgelt gegengerechnet und die Sachkostenpauschale durchgezahlt. Grundlage ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und der jeweiligen Großtagespflegestelle.

Fassung Richtlinien 01.09.2025

Gem. Art. 20 Satz 2 BayKiBiG i. V. m. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Eine Ersatzbetreuung soll entweder angegliedert an eine Kindertageseinrichtung oder in einer anderen adäquaten Form stattfinden.

Für die Ersatzbetreuung in der Großtagespflege wird den Trägern jeweils eine Refinanzierungspauschale in Höhe von 1.100,00 EURO monatlich pauschal ausgezahlt. Dieser Betrag berechnet sich anteilig nur für Kinder mit Wohnsitz in Kempten (Allgäu). Kinder aus dem Landkreis Oberallgäu werden dabei nicht berücksichtigt, da für diese eine Refinanzierung über den Landkreis erfolgt. Das Tagespflegeentgelt der Stammbetreuerin wird nicht zurückgefordert, da die Kinder tatsächlich betreut werden. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarungen beginnt am 01.09.2025 und ist auf drei Jahre befristet.

Die Stadt Kempten (Allgäu) stellt die Ersatzbetreuung an ihrer Großtagespflegestelle Campuszwerge an der Hochschule Kempten durch Bereitstellung von eigenem Personal sicher.

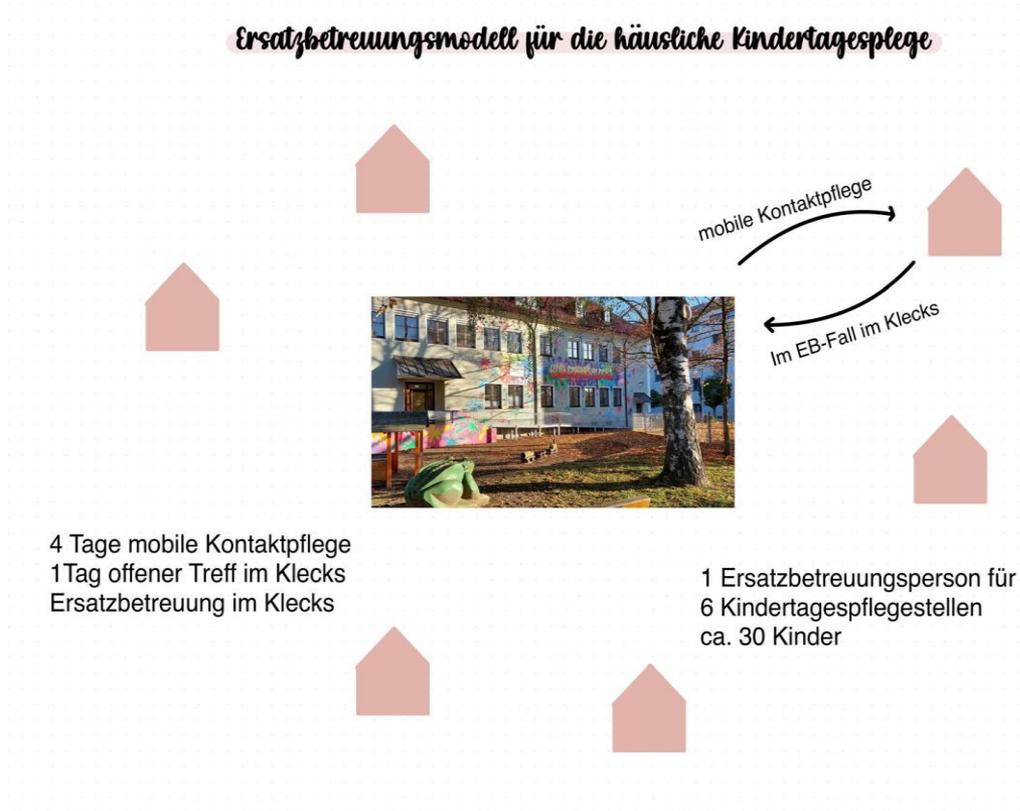
Für die häusliche Kindertagespflege findet eine Ersatzbetreuung in den Räumen des Kinderhauses Klecks, Rottachstraße 17, 87437 Kempten (Allgäu) statt. Kooperationspartner ist die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., die dafür eine Kindertagespflegeperson mit bis zu 40 Wochenstunden Arbeitszeit einstellt. Die Personalkosten werden von der Stadt Kempten (Allgäu) erstattet.

7. Ersatzbetreuung - Refinanzierung Großtagespflegestellen



7. Ersatzbetreuung - häusliche Kindertagespflege

Ersatzbetreuungsmodell für die häusliche Kindertagespflege



9. Fördervoraussetzungen für die staatliche Förderung im Rahmen der kindbezogenen Förderung (Art. 21 BayKiBiG)

Fassung Richtlinien 01.09.2024

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
Qualifizierungskurs 160 Stunden inkl. Hospitation,
Schutzkonzept (3 Tage auch für Quereinsteiger*innen)

Fassung Richtlinien 01.09.2025

..., **zusätzlich** Schutzkonzept...

Neu:

Betreuung von Kindern unter einem Jahr in der Kindertagespflege:

Kindertagespflegepersonen, die Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres betreuen möchten, müssen die Voraussetzungen gemäß § 18 Satz 5 AV BayKiBiG erfüllen.

Der Qualifizierungszuschlag wird in diesen Fällen ausschließlich gewährt, wenn es sich um pädagogisches Personal im Sinne des § 16 AVBayKiBiG handelt oder wenn die betreffende Kindertagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG mit einem Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen hat. Dies betrifft alle von der Kindertagespflegeperson betreuten Kinder.

Fortbildungsstunden können auf den Umfang der erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme gemäß Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG angerechnet werden, sofern sie inhaltlich und formal den Anforderungen der Qualifizierung entsprechen und vom zuständigen Fachdienst als geeignet anerkannt wurden. (=Vorgabe des StMAS)

14. Beendigung Kindertagespflege

Fassung Richtlinien 01.09.2024

Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson müssen dem Amt einen Wegzug des Kindes von Kempten (Allgäu) oder die Beendigung der Kindertagespflege unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Förderung wird mittels Bescheid durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) zum Beendigungstermin bei der Kindertagespflegeperson eingestellt.

Fassung Richtlinien 01.09.2025

Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson müssen dem Amt einen Wegzug des Kindes von Kempten (Allgäu) oder die Beendigung der Kindertagespflege unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Förderung wird mittels Bescheides durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) zum Beendigungstermin **(neu: der Tag an dem das Kind tatsächlich zuletzt betreut wurde)** bei der Kindertagespflegeperson eingestellt.

Anlage 1 Laufende und einmalige Geldleistungen

Fassung Richtlinien 01.09.2024

	€
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld (1,88 € pro Stunde)	325,00
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld für Inklusionskinder	360,00
Anerkennung der Förderleistung	468,00
Anerkennung der Förderleistung für Inklusionskinder	1.320,00
Qualifizierungszuschläge	
Qualifizierungszuschlag von 20 %	93,60
Qualifizierungszuschlag von 30 %	140,40
Qualifizierungszuschlag von 40 %	187,20
Qualifizierungszuschlag von 50 %	234,00
Qualifizierungszuschläge für Inklusionskinder	
Qualifizierungszuschlag von 20 %	264,00
Qualifizierungszuschlag von 30 %	396,00
Qualifizierungszuschlag von 40 %	528,00
Qualifizierungszuschlag von 50 %	660,00
Unfallversicherung (lt. Nachweis)	
Angemessene Alterssicherung (Mindestbetrag)	50,04
Kranken- und Pflegeversicherung lt. Nachweis hälftiger Anteil	

Fassung Richtlinien 01.09.2025

	€
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld	340,00
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld für Inklusionskinder	375,00
Anerkennung der Förderleistung	489,00
Anerkennung der Förderleistung für Inklusionskinder	1.320,00
Qualifizierungszuschläge	
Qualifizierungszuschlag von 20 %	97,80
Qualifizierungszuschlag von 30 %	146,70
Qualifizierungszuschlag von 40 %	195,60
Qualifizierungszuschlag von 50 %	244,50
Qualifizierungszuschläge für Inklusionskinder	
Qualifizierungszuschlag von 20 %	264,00
Qualifizierungszuschlag von 30 %	396,00
Qualifizierungszuschlag von 40 %	528,00
Qualifizierungszuschlag von 50 %	660,00
Unfallversicherung (lt. Nachweis)	
Angemessene Alterssicherung (Mindestbetrag)	51,71
Kranken- und Pflegeversicherung lt. Nachweis hälftiger Anteil	

Anlage 2 Berechnung Sachkostenpauschale

Fassung Richtlinien 01.09.2024

Sachkosten	Kalkulierter Betrag	
Flächenabhängige Betriebskosten	Kind unter und über 3	Inklusionskind
Raumkosten / Miete Inkl. Nebenkosten	125,90 €	125,90 €
Strom	28,80 €	28,80 €
Reinigungskosten	24,59 €	24,59 €
Summe	179,29 €	179,29 €
Flächenunabhängige Betriebskosten		
Hygienebedarf	9,29 €	9,29 €
Wäschereinigung	4,00 €	4,00 €
Spiel- und Beschäftigungsmaterial & Leistungen für Kinder	10,00 €	30,00 €
Verpflegungskosten	105,00 €	120,00 €
Einrichtungsgegenstände	8,33 €	8,33 €
Erhaltungsaufwendungen	2,50 €	2,50 €
Büro / Verwaltung	4,00 €	4,00 €
Gebäude und Hausratversicherung Ggf. Betriebsunterbrechungsversicherung	1,50 €	1,50 €
Sonstige, Nicht aufgeführte Kosten	1,09 €	1,09 €
Summe	145,71 €	180,71 €
Gesamtsumme	325,00 €	360,00 €

Fassung Richtlinien 01.09.2025

Sachkosten	Kalkulierter Betrag	
Flächenabhängige Betriebskosten	Kind unter und über 3	Inklusionskind
Raumkosten / Miete Inkl. Nebenkosten	133,20 €	133,20 €
Strom	24,00 €	24,00 €
Reinigungskosten	22,20 €	22,20 €
Summe	179,40 €	179,40 €
Flächenunabhängige Betriebskosten		
Hygienebedarf	10,43 €	10,43 €
Wäschereinigung	4,00 €	4,00 €
Spiel- und Beschäftigungsmaterial & Leistungen für Kinder	10,00 €	30,00 €
Verpflegungskosten	118,00 €	130,00 €
Einrichtungsgegenstände	8,33 €	8,33 €
Erhaltungsaufwendungen	2,50 €	2,50 €
Büro / Verwaltung	4,00 €	4,00 €
Gebäude und Hausratversicherung Ggf. Betriebsunterbrechungsversicherung	1,50 €	1,50 €
Sonstige, Nicht aufgeführte Kosten	1,84 €	4,84 €
Summe	160,60 €	195,60 €
Gesamtsumme	340,00 €	375,00 €

Gutachtliche Empfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Fortschreibung der Richtlinien Kindertagespflege für die Stadt Kempten (Allgäu) und empfiehlt dem Stadtrat, diese in der vorliegenden Form zu beschließen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!